



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 6. März 1965

I Teil III Nr.4

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 65	Anordnung über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben.....	15
19.2. 65	Anordnung über den Reparaturfonds in Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft.....	16
19. 2. 65	Anordnung Nr. 6 über die Umbewertung der Grundmittel. — Volkseigene Land- und Forstwirtschaft —	17
19. 2. 65	Anordnung Nr. 11 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft —	19

Anordnung über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben.

Vom 15. Februar 1965

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBl. I S. 140) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Reparaturbetriebe für Fernsehgeräte sind verpflichtet, unbrauchbar gewordene Bildröhren zu erfassen und direkt an den VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain/NL abzuliefern.

(2) Bildröhren im Sinne dieser Anordnung sind alle Bildröhren folgender Abmessungen:

- 30 cm mit Ablenkung von 70°
- 43 cm mit Ablenkung von 70° und 110°
- 47 cm mit Ablenkung von 110°
- 53 cm mit Ablenkung von 110°
- 59 cm mit Ablenkung von 110° (ohne Implosionsschutz)

(3) Die Ablieferung hat in der erforderlichen Verpackung gebührenfrei zu erfolgen. Die Kosten für den Transport trägt der VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain/NL.

§ 2

(1) Der VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain ist verpflichtet, für abgelieferte wiederverwendungsfähige Bildröhrenkolben eine Vergütung zu zahlen; Ablieferungen im Rahmen von Garantieleistungen sind hiervon ausgenommen.

(2) Sofern die Bildröhren Glasbruch erlitten haben, sind die Systeme einzusenden. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.⁴

(3) Für die unter die Absätze 1 und 2 fallenden Ablieferungen sind zum Bezug neuer Bildröhren Bezugsgutschriften zu erteilen.

(4) Die Vergütung beträgt für einen

30-cm-Bildröhrenkolben mit 70° Ablenkung
insgesamt 8,— MDN

43-cm-Bildröhrenkolben mit 70° und 110° Ablenkung
insgesamt 12,— MDN

47-cm-Bildröhrenkolben mit 110° Ablenkung
insgesamt 12,— MDN

53-cm-Bildröhrenkolben mit 110° Ablenkung
insgesamt 15,— MDN

59-cm-Bildröhrenkolben mit 110° Ablenkung
insgesamt 15,— MDN

Hiervon sind vom Reparaturbetrieb dem Kunden 50 % zu vergüten.

§ 3

(1) Der Verkauf neuer Bildröhren für Reparaturzwecke ist nur gegen Abgabe einer entsprechenden Anzahl von Bezugsgutschriften zulässig.

(2) Die Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse sind berechtigt, in begründeten Einzelfällen zur Sicherung der Bevölkerungsversorgung und zur Vermeidung unnötiger Härten Vorablieferungen unter Nachreichung von Bezugsgutschriften vorzunehmen.

(3) Für die Kontrolle der Durchführung von Bestimmungen dieser Anordnung ist das Staatliche Maschinenkontor, Berlin N 4, Platz vor dem Neuen Tor 1, verantwortlich.